OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605000/9/KLe/HK

Datum:
Linz, 24. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von K B, vertreten durch S Rechtsanwälte GmbH, N, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.12.2021, GZ: VStV/921301780758/2021, wegen Übertretung nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 16.12.2021, GZ: VStV/921301780758/2021, Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 01.10.2021, 11:00 Uhr

Ort: Linz, A7, Hauptrampe 6, Rampe 10, Km. 0,200 Park-/Kontrollbucht, Fahrtrichtung Nord

Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)

Anhänger, Kennzeichen: x (A)

Der Beförderer hat die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen angebracht waren.

Die Beförderungseinheit war nicht ordnungsgemäß mit orangefarbenen Tafeln - ohne Zahl - gekennzeichnet, obwohl diese kennzeichnungspflichtig gewesen wäre (Beförderungskategorie II) und dies auch im Beförderungspapier vermerkt war.

Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen.

2. Datum/Zeit: 01.10.2021, 11:00 Uhr

Ort: Linz, A7, Hauptrampe 6, Rampe 10, Km. 0,200 Park-/Kontrollbucht,
Fahrtrichtung Nord

Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)

Anhänger, Kennzeichen: x (A)

Der Beförderer hat die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu beförderten Gütern vom Absender vor der Beförderung zu Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden oder, wenn an Stelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist.

Die erforderliche schriftliche Weisung wurde nicht mitgeführt.

Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.

3. Datum/Zeit: 01.10.2021, 11:00 Uhr

Ort: Linz, A7, Hauptrampe 6, Rampe 10, Km. 0,200 Park-/Kontrollbucht,
Fahrtrichtung Nord

Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)

Anhänger, Kennzeichen: x (A)

Der Beförderer hat die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt und es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine den gem. § 2 Zi. 1 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften widersprechenden offensichtlichen Mängel, insbesonders keine Undichtheiten oder Risse

aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen. Es fehlten Feuerlöschgeräte für die Brandklassen A, B und C mit einem Mindestfassungsvermögen von 12 kg Pulver (oder einem entsprechenden Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel).
Es wurde lediglich ein Feuerlöscher mit einer Gesamtmenge von 6 kg Inhalt mitgeführt.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 9 Abs. 2 VStG i.V.m. § 37 Abs. 2 Zif. 8 lit. a i.V.m. § 13 Abs. 1a GGBG i.V.m. Absatz 5.3.2.1.1 ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit f ADR
2. § 9 Abs. 2 VStG i.V.m. § 37 Abs. 2 Z 8 lit. b i.V.m. § 13 Abs. 1a Z 2 GGBG i.V.m. Unterabschnitt 5.4.3.1 ADR, Unterabschnitt 8.1.2.1 lit. b ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit. b ADR
3. § 9 Abs. 2 VStG i.V.m. § 37 Abs. 2 Z 8 lit. b i.V.m. § 13 Abs. 1 a Z 3 GGBG i.V.m. Unterabschnitt 8.1.4.1 ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit c ADR

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von	Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 750,00	0 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 2 lit. a Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
2. € 110,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 2 lit. b Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.
3. € 110,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 2 lit. b Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 97,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet). Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.067,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Mit Schreiben vom 2.2.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An

dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und die Zeugen GrInsp K B (Meldungsleger) und A K (Fahrer des LKWs) teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Bei einer Kontrolle des LKWs mit dem Kennzeichen x und dem Anhänger mit dem Kennzeichen x am 1.10.2021, 11:00 Uhr in Linz, A7, Hauptrampe 6, Rampe 10, Km. 0,200 Park-/Kontrollbucht, Fahrtrichtung Nord, stellte der Meldungsleger mehrere Übertretungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (Nichtausklappen der orangefarbenen Tafeln; Nichtmitführen der schriftlichen Weisung; Nichtmitführen von Feuerlöschgeräten für die Brandklassen A, B und C mit einem Mindestfassungsvermögen von 12 kg Pulver) fest.

Der LKW war auf A K zugelassen, dieser lenkte das Fahrzeug und betreibt auch ein Güterbeförderungsunternehmen.

A K wurde vom Meldungsleger als Beförderer angezeigt.

In der Anzeige wurden als gefährliche Güter angegeben: „UN 3480 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, 9, (E) 5 KOMBIMATIONSVERPACKUNG, 900 kg. Lieferung aufgeteilt auf 2 Empfänger 1) 3 Kombinationsverpackungen zu 720 kg 2) 2 Kombinationsverpackungen zu 180 kg 1 u. 2 vom gleichen Absender.“

A K wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Zeuge einvernommen. Er transportierte die gefährlichen Güter mit seinem Fahrzeug im Rahmen seines Güterbeförderungsunternehmens. Er übernahm den Transportauftrag von der Firma G Gesellschaft m.b.H. als selbständiger Unternehmer.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur hat sich eine die Verfolgungsverjährung unterbrechende Verfolgungshandlung auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

Die Tat ist so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise

anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25. Februar 2003, 2001/10/0257).

Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, dass „der Beförderer die Beförderung des gefährlichen Gutes durchgeführt hat“. Wer aus Sicht der belangten Behörde Beförderer ist, ist aus dem Spruchwortlaut nicht erkennbar. Das Straferkenntnis war an den Beschwerdeführer p.A. G Gesellschaft m.b.H., Zweigniederlassung W, T, O, gerichtet. Es kommt nicht eindeutig zum Ausdruck, wer der Beförderer sein soll.

Im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren wurde weiters das beförderte Gefahrgut in keinster Weise konkretisiert. Es war pauschal das „gefährliche Gut“ angeführt, ohne dieses in irgendeiner Weise zu konkretisieren bzw. überhaupt anzuführen.

Das Ermittlungsverfahren hat darüber hinaus ergeben, dass A K den Transport des gefährlichen Gutes als Beförderer im Rahmen seines eigenen Unternehmens durchgeführt hat. Weder der Beschwerdeführer noch die G Gesellschaft m.b.H. waren Beförderer.

Der Beschwerde ist somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer